

---

## S 27 KR 237/08

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 KR 237/08
Datum	14.07.2016

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 24/17
Datum	15.06.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Tatbestand

Der Kläger zu 2) wendet sich gegen die Höhe der von ihm geforderten nachzuentrichtenden Sozialversicherungsbeiträge aus dem von ihm und dem Kläger zu 1) geführten Taxiunternehmen.

Die Kläger führten das Taxiunternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Zeitraum vom 15. September 1999 bis zum 15. Juli 2002.

Der im Verfahren [L 5 KR 149/16](#) Beigeladene B\_\_\_\_\_ war vom 15. September 1999 bis zum 31. August 2001 als Fahrer für die Kläger tätig. Er erhielt einen festen Monatslohn. Kam er mit dem Gesamtumsatz im Monat über einen Betrag von 5.500 DM, behielt er zusätzlich 40 % vom Umsatz ein. Ein Teil seines Lohns wurde im Zeitraum vom 15. September 1999 bis zum 15. August 2000 durch die Beigeladene zu 3) im Rahmen einer Arbeitsförderungsmaßnahme für junge Arbeitslose gezahlt. Im Zeitraum vom 1. September 2001 bis zum 15. Juli 2002 war der Beigeladene B\_\_\_\_\_ als geringfügig Beschäftigter gemeldet.

---

Der im Verfahren L [5 KR 21/17](#) Beigeladene G \_\_\_\_\_ ist der Vater des KlÄßgers zu 2). Er wurde von den KlÄßgern als geringfÄ¼gig BeschÄ¼ftigter mit einem monatlichen Lohn von 420 DM angemeldet. TatsÄ¼chlich erhielt er jedoch kein festes Gehalt, sondern behielt 40 % des Umsatzes pro Schicht ein. Er erhielt seinerzeit eine Betriebsrente, zu der er ohne AbzÄ¼ge lediglich 420 DM dazu verdienen konnte. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse im vorliegenden Verfahren, musste er insgesamt 15.857,45 â¬ an Betriebsrente zurÄ¼ckzahlen.

Der im Verfahren L [5 KR 22/17](#) Beigeladene Ba \_\_\_ war als Student Aushilfsfahrer vor allem in den Semesterferien. Er wurde von den KlÄßgern als geringfÄ¼gig BeschÄ¼ftigter angemeldet.

Ebenso war der im Verfahren L [5 KR 23/17](#) Beigeladene S \_\_\_\_\_ aushilfsweise als Fahrer bei den KlÄßgern beschÄ¼ftigt und ab dem 1. Juli 2000 als geringfÄ¼gig BeschÄ¼ftigter gemeldet.

Der im vorliegenden Verfahren Beigeladene zu 4) war vom 1. April 2000 bis zum 15. Oktober 2001 als Aushilfsfahrer bei den KlÄßgern beschÄ¼ftigt. Auch er war als geringfÄ¼gig BeschÄ¼ftigter gemeldet.

Diese Aushilfsfahrer erhielten jeweils kein festes Gehalt, sondern behielten am Ende jeder Schicht 40 % des Umsatzes ein. Nach den Angaben des Beigeladenen zu 4) waren dies in seinem Fall ca. 200 DM pro Schicht, gegebenenfalls auch mal weniger.

Aufgrund einer BetriebsprÄ¼fung ermittelte das Hauptzollamt Itzehoe wegen des Verdachts von Schwarzarbeit des Beigeladenen zu 4) und weiterer fÄ¼r die KlÄßger tÄ¼rtiger Fahrer im Zeitraum vom 15. September 1999 bis zum 15. Juli 2002.

Nach Abschluss der Ermittlungen und nach erfolgter AnhÄ¼rung der KlÄßger stellte die Beklagte mit Bescheid vom 19. Januar 2005 Beitragsforderungen zur Sozialversicherung fÄ¼r den Zeitraum vom 1. September 1999 bis zum 30. Juni 2002 zuzÄ¼glich SÄ¼umniszuschlÄ¼gen in einer GesamthÄ¼he von 56.156,44 â¬ fest. Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte sie aus, dass die vom Hauptzollamt Itzehoe zur VerfÄ¼gung gestellten Unterlagen zu dem Ergebnis gefÄ¼hrt hÄ¼tten, dass die bei den KlÄßgern beschÄ¼ftigten Fahrer nicht lediglich geringfÄ¼gig, sondern versicherungspflichtig bei ihnen beschÄ¼ftigt gewesen seien. Die KlÄßger hÄ¼tten ihre Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÄ¼ erfÄ¼llt. Die HÄ¼he der VersicherungsbeitrÄ¼ge habe anhand der Lohnunterlagen nicht festgestellt werden kÄ¼nnen und sei daher geschÄ¼tzt worden. Die geschÄ¼tzten UmsÄ¼tze seien entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zuzÄ¼glich der zu zahlenden Lohnsteuer berechnet worden.

Dagegen legten die KlÄßger am 31. Januar 2005 Widerspruch ein.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens senkte die Beklagte mit Bescheid vom 18. Dezember 2007 die Beitragsforderung auf 53.573,95 â¬ ab, indem sie die im Rahmen der gemeldeten geringfÄ¼gigen BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisse

---

abgefÄ¼hrten PauschalbeitrÄ¼ge gegenrechnet.

Das parallel gefÄ¼hrte Strafverfahren endete fÄ¼r beide KlÄ¼ger am 28. September 2007 mit einer Einstellung des Verfahrens nach [Ä§ 153a](#) Strafprozessordnung (StPO) unter der Auflage, fÄ¼r die Dauer von sechs Monaten jeweils einen monatlichen Betrag in HÄ¼he von 650 Ä¼ als Schadenswiedergutmachung zu zahlen. Im Rahmen des Hauptverhandlungstermins hatten die KlÄ¼ger zuvor eingerÄ¼umt, nicht alle SozialversicherungsbeitrÄ¼ge korrekt angegeben zu haben.

Am 26. Juni 2008 wurden dem KlÄ¼ger zu 2) die beschlagnahmten Unterlagen (ausweislich des von ihm unterschriebenen Empfangsbekennnisses: 9 Ordner, 1 Ä¼te Fahrerzettel, 1 Sammelbox mit 4 SchubfÄ¼chern, diverse Zettel, 1 Diskette Ä¼AushilfeÄ¼, 1 Ä¼te mit SchichtplÄ¼nen, 4 Ä¼ten mit KontoauszÄ¼gen, Steuerbescheiden, Tankabrechnungen, Buchhaltungsunterlagen etc.) wieder ausgehÄ¼ndigt. Die Ä¼brigen beim Zoll vorhandenen Unterlagen wurden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen mittlerweile vernichtet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 2008 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck. Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte sie aus, dass sich die HÄ¼he der Beitragsberechnung aus den Auswertungsergebnissen des Hauptzollamtes Itzehoe aufgrund der beschlagnahmten Unterlagen ergeben habe.

Dagegen haben die KlÄ¼ger am 20. November 2008 Klage vor dem Sozialgericht Itzehoe erhoben und zur BegrÄ¼ndung geltend gemacht, es seien durch die Beklagte umfangreiche HinzuschÄ¼tzungen hinsichtlich der ArbeitslÄ¼hne ihrer BeschÄ¼ftigten vorgenommen worden, die nicht gerechtfertigt seien. Die von den BehÄ¼rden zugeschriebenen UmsÄ¼tze und Einnahmen hÄ¼tten bei der zugrunde liegenden BetriebsgrÄ¼Ä¼e nicht erzielt werden kÄ¼nnen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass sie, die KlÄ¼ger, und die Ehefrau des KlÄ¼gers zu 2) selbst ebenfalls als Fahrer tÄ¼tig gewesen seien. Zudem habe es seinerzeit bei der P\_\_\_\_\_er Taxi Union eine Stehzeitregelung gegeben, die einen tÄ¼glichen Einsatz der Fahrzeuge an sieben Tagen in der Woche gar nicht zugelassen habe. An zahlreichen Tagen habe entweder keine Tagschicht oder keine Nachtschicht gefahren werden dÄ¼rfen. Teilweise habe in den einzelnen Monaten an verschiedenen Tagen oder sogar Wochen wÄ¼hrend des Sommers gar nicht gefahren werden dÄ¼rfen. Bei dem Beigeladenen B\_\_\_\_\_ sei es so gewesen, dass sie, die KlÄ¼ger, aus Eigenmitteln kein Gehalt hÄ¼tten zahlen mÄ¼ssen, da der Beigeladene seinen Lohn direkt vom Arbeitsamt erhalten habe.

Insgesamt seien die Entgelte, die die Beklagte fÄ¼r ihre SchÄ¼tzung zugrunde gelegt habe, bar jeder RealitÄ¼t. Dass die Erzielung eines von der Beklagten angenommenen Durchschnittsumsatzes pro Fahrtag und Fahrer seinerzeit Ä¼berhaupt nicht mÄ¼glich gewesen sei, kÄ¼nne durch die Einholung eines SachverstÄ¼ndigengutachtens belegt werden. Auch seien die SchÄ¼tzungen in sich unschlÄ¼ssig.

Dass es zu einer Vernichtung verfahrensrelevanter Akten gekommen sei, gehe

---

zulasten der Beklagtenseite. Dies dürfte ihnen nicht zum Nachteil gereichen. Aus dem Vorliegen möglicherweise nur weniger Schichtzettel für einen jeweiligen Fahrer lasse sich, insbesondere für jahrelange Zeiträume, keine Hochrechnung bezüglich der erzielten Umsätze und darauf basierend der resultierenden Löhne erstellen.

Der Beigeladene Heimann habe als mitarbeitendes Familienmitglied zu gelten, sodass Sozialabgaben rein tatsächlich nicht zu entrichten gewesen seien. Die Rückzahlung der Ruhestandsbezüge in Höhe von 15.857,45 € sei hier zu berücksichtigen.

Ä

Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 2005 in der Fassung des Bescheides vom 18. Dezember 2007, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 2008 aufzuheben.

die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung auf ihre Ausführungen im Verwaltungsverfahren verwiesen und ergänzend vorgetragen, dass die Ermittlung der zugrundegelegten Entgelte anhand der Umsätze der Kläger erfolgt sei, sodass die Standzeitregelung nicht dazu geeignet sei nachzuweisen, dass die Berechnungen fehlerhaft sein könnten. Bei der Berechnung des erzielten Entgeltes der einzelnen Mitarbeiter der Kläger habe sie den durchschnittlichen Tagesumsatz ermittelt. Für diese Ermittlungen seien Unterlagen des Hauptzollamtes zugrunde gelegt, aber auch Fahrerzettel und Funklisten ausgewertet worden. Aus den tatsächlich ermittelten Umsätzen sei ein durchschnittlicher Tagesumsatz je Fahrer ermittelt worden. Diese seien mit den tatsächlichen Arbeitstagen der Fahrer multipliziert worden. Von den Ergebnissen seien 40 % als Einkommen zugrunde gelegt worden. Diesem Einkommen sei die Lohnsteuer nach dem entsprechenden Nettosteuersatz des jeweiligen Zeitraums hinzugerechnet worden. Dies seien für das Jahr 1999 33,72 %, für das Jahr 2000 31,86 %, für das Jahr 2001 26,57 % und für das Jahr 2002 26,57 % gewesen. Soweit im Bescheid vom 19. Januar 2005 die tatsächlich gezahlten Entgelte aus geringfügigen Beschäftigungen bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden seien, sei dieses Versehen mit dem Teilabhilfebescheid vom 18. Dezember 2007 bereinigt worden. In die Auswertungen seien nur Werte eingeflossen, die sich aus den sichergestellten Unterlagen (Schichtpläne, Fahrerzettel) ergeben hätten. Sie, die Beklagte, habe seinerzeit die Auswertungen des Hauptzollamtes geprüft. Die Auswertung der für den Prüfzeitraum vorhandenen Fahrerzettel sei personenbezogen erfolgt. Für jeden Fahrer seien jeweils nur die eigenen Fahrerzettel berücksichtigt worden.

Für den Beigeladenen B\_\_ seien 135,04 DM, für den Beigeladenen B\_\_\_\_ (ab

---

1.Â September 2001) 128,58 DM, fÃ¼r den Beigeladenen K\_\_\_\_\_ 144,90 DM, fÃ¼r den Beigeladenen S\_\_\_\_\_ 119,69 DM und fÃ¼r den Beigeladenen Heimann 135,31Â DM als durchschnittlicher Tageslohn ermittelt und fÃ¼r die weitere Berechnung herangezogen worden. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die errechneten Tagesdurchschnittswerte nicht den tatsÃchlichen VerhÃltnissen entsprÃchen, liegen nicht vor. Vielmehr habe der Beigeladene K\_\_\_\_\_ anÃsslich seiner Vernehmung angegeben, dass im unteren Durchschnitt der tÃgliche Lohn ca. 150 DM bei 350 DM Umsatz pro Schicht betragen habe.

Darauf, ob fÃ¼r den Beigeladenen B\_\_\_\_\_ Leistungen aus dem Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit fÃ¼r die Zeit ab dem 16. August 1999 erbracht worden seien, komme es nicht an, da es sich insoweit lediglich um LohnkostenzuschÃsse gehandelt haben kÃnnte. Bewilligte ZuschÃsse wÃrden jedoch dem Arbeitgeber Ãberwiesen, der diese dann zusammen mit dem von ihm zu tragenden Anteil am Lohn und an den SozialversicherungsbeitrÃgen Ãber die Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer auszahle. Durch die GewÃhrung des Zuschusses werde der Arbeitgeber nicht von den ihm obliegenden Pflichten aus dem BeschÃftigungsverhÃltnis entbunden.

Das Sozialgericht Itzehoe hat die Klage mit Urteil vom 14. Juli 2016 abgewiesen und zur BegrÃndung u.a. ausgefÃhrt, dass die KlÃger bezÃglich des Beigeladenen zu 4) ihre Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ erfÃllt hÃtten, sodass die zu leistende BeitragshÃhe nicht festgestellt werden kÃnnen. Dass die fÃ¼r die KlÃger tÃtigen Fahrer tatsÃchlich in grÃÃerem Umfang beschÃftigt gewesen seien als die KlÃger den SozialversicherungstrÃgern gegenÃber angegeben hÃtten, ergebe sich zum einen aus dem teilweise vorhandenen Fahrerzetteln, den SchichtplÃnen sowie den Funklisten und zum anderen aus den Angaben der KlÃger im Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht P\_\_\_\_\_ am 28. September 2007. Die Beklagte sei daher berechtigt gewesen, die HÃhe der Arbeitsentgelte gemÃÃ Â§ 28f Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch (SGB IV) zu schÃtzen. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Beklagte auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen, nÃmlich der einzelnen Fahrerzettel sowie der SchichtplÃne und Funklisten, pro Fahrer ein Durchschnittsentgelt pro Tag errechnet habe, denn es fÃnden sich fÃ¼r einige der in den vom KlÃger zu 2) gefÃhrten SchichtplÃnen aufgefÃhrten Schichten korrespondierende Fahrerzettel mit ausgewiesenen UmsÃtzen in einem Monat, jedoch seien teilweise zahlreiche weitere Schichten im Schichtplan fÃ¼r den jeweiligen Fahrer aufgefÃhrt, fÃ¼r den es dann keine Fahrerzettel gebe. Die Anzahl der Arbeitstage habe sich im wesentlichen aus den SchichtplÃnen, nicht aus den Funklisten ergeben. Wenn in den Funklisten eine weitere Eintragung auÃerhalb der SchichtplÃne vorhanden gewesen sei, sei diese entweder nicht oder nur vereinzelt berÃcksichtigt worden, wenn zusÃtzlich ein Fahrerzettel mit Umsatz- und Kilometerangabe existiert habe. Es sei nicht zu beanstanden, fÃ¼r eine SchÃtzung des Arbeitsentgelts wenigstens die greifbaren und einem Fahrer zuzuordnenden UmsÃtze als Grundlage zu verwenden, fehle es doch ansonsten an einer belastbaren konkreten EntgelthÃhe fÃ¼r den jeweiligen Fahrer. Diese Herangehensweise berÃcksichtige die von den KlÃgern geltend gemachte Standzeitregelung ebenso wie den Umstand, dass die KlÃger selber und die

---

Ehefrau des Klägers zu 2) durch Fahrten Umsätze erzielt hätten. Denn weder die Standzeiten noch die eigenen Umsätze hätten Auswirkungen auf die von den jeweiligen Fahrern tatsächlich erzielten Umsätze. Auch sei nicht zu beanstanden, dass die Beklagte zu den ermittelten Entgelten die vom Arbeitgeber zu zahlende Lohnsteuer hinzugerechnet habe. Im Beitragsrecht der Sozialversicherung gelte grundsätzlich das Bruttoprinzip, sodass für die Berechnung der Beiträge versicherungspflichtiger Arbeitnehmer deren Bruttoarbeitsentgelt maßgeblich sei. Es enthalte auch die gesetzlichen Lohnabzugsbeträge, die der Arbeitgeber einzubehalten habe, insbesondere die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer und ihrer Beitragsanteile zur Sozialversicherung. Übernehme der Arbeitgeber aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer diese beiden Beträge, werde also dem Arbeitnehmer ein abzugsfreier Lohn (Nettolohn) ausgezahlt, dann sei auch dieser dem Arbeitnehmer neben dem Lohn zufließende Vorteil beitragspflichtig, wie [§ 14 Abs. 2 SGB IV](#) klarstelle.

Im Hinblick auf den Beigeladenen B\_\_\_\_\_ seien die Kläger auch nicht von ihrer Pflicht zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages dadurch frei geworden, dass die Beigeladene zu 3) einen Lohnkostenzuschuss gewährt habe. Die Gewährung dieses Zuschusses habe nicht zur Folge, dass insoweit keine Sozialversicherungsbeiträge von den Klägern zu zahlen gewesen seien, denn die Kläger blieben Arbeitgeber im Sinne des [§ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) und hätten damit den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Entgegen der Auffassung der Kläger seien sie hinsichtlich des Beigeladenen Heimann auch nicht von der Tragung der Sozialabgaben befreit gewesen, da dieser als mithelfendes Familienmitglied anzusehen sei. Da der Beigeladene Heimann in der mündlichen Verhandlung angegeben habe, jeweils die 40 % von den Tageseinnahmen einbehalten zu haben, sei davon auszugehen, dass es sich um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis gehandelt habe. Schließlich habe der Beigeladene Heimann Ruhestandsbezüge in Höhe von ca. 15.000 € zurückerstattet, was ebenfalls gegen das Vorliegen einer lediglich familiären Mithilfe spreche.

Gegen dieses dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 20. Oktober 2016 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des Klägers zu 2), die am 16. November 2016 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangen ist. Der Kläger zu 2) macht weiter geltend, das Sozialgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt.

Auch habe es nicht berücksichtigt, dass hinsichtlich des Beigeladenen B\_\_\_\_\_ nachgewiesen worden sei, dass er im Zuge einer Fördermaßnahme vom Arbeitsamt bezahlt worden sei. Weiter sei nicht berücksichtigt worden, dass die Kläger und die Ehefrau des Klägers zu 2) auch selbst als Fahrer tätig gewesen seien und dass der Beigeladene G\_\_\_\_\_ als Vater des Klägers zu 2) regelmäßig auf sein Entgelt verzichtet habe. Er habe den Status eines mitarbeitenden Familienmitglieds gehabt. Auch hätte in die Beurteilung mit einfließen müssen, dass der Beigeladene G\_\_\_\_\_ selbst rund 15.000 € an Betriebsrente habe zurückerstatten müssen, was Folge der Tätigkeit bei

---

ihm, dem Kläger zu 2), gewesen sei.

Die Hochrechnung der Beklagten habe nur auf wenigen Schichtzetteln eines nicht repräsentativen Zeitraums beruht. Es sei nicht gerechtfertigt, daraus eine Gesamthochrechnung vorzunehmen. Die Beklagte habe dadurch, dass sie die Aktenvernichtung zugelassen habe, Beweise vereitelt. Schon die Einstellung des Strafverfahrens nach [§ 153a StPO](#) lasse Rückschlüsse darauf zu, dass sich die Vorwürfe im Strafverfahren nicht hätten beweisen lassen. Andernfalls wäre angesichts der im Raum stehenden Schadenshöhe eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung zu erwarten gewesen.

Weiter verweist der Kläger zu 2) nochmals auf die Standzeitregelung der P\_\_\_\_\_ Taxiunion. Soweit das Sozialgericht seine Entscheidung auch auf Schichtpläne und Funklisten der P\_\_\_\_\_ Taxiunion gestützt habe, sei dies zu monieren. Die Zeugin A\_\_\_ habe hierzu angegeben, dass diese Listen nur fragmentarisch und keineswegs sorgfältig geführt worden seien. Die weitere geladene Zeugin Sa\_\_\_ sei nicht zum Termin erschienen. Das Sozialgericht hätte daher nicht entscheiden dürfen, ohne die Vernehmung nachzuholen. Zudem seien noch weitere Mitarbeiter der P\_\_\_\_\_ Taxiunion zu vernehmen. Diese Zeugen hätten entsprechende Aussagen im Rahmen der Verhandlung vor dem Sozialgericht Itzehoe zum Aktenzeichen S 27 KR 68/09 gemacht. Die Beziehung der Akte zu diesem Verfahren werde beantragt.

Weiterhin habe das Sozialgericht nicht offengelegt, auf welche Fundstelle es seine Annahmen bezüglich der Aussage des ebenfalls bei den Klägern angestellten Fahrers R\_\_\_\_\_ stützt. Die angeblichen Aussagen habe es auch nicht in der Verhandlung eingeführt, sodass er der Kläger zu 2) hierzu nicht Stellung nehmen können. Das Sozialgericht habe dadurch sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt.

Soweit das Sozialgericht beispielhaft auf einen Lohn des Beigeladenen B\_\_\_ am 1. Dezember 2001 von 295,60 DM abstelle, ließe sich daraus absehen, dass das Sozialgericht von illusorischen Zahlen ausgehe. Rechne man eine Entlohnung des Fahrers von 259,60 DM hoch, ergebe sich ein Schichtumsatz von 649,00 € (gemeint wohl DM). Zusätzlich von pauschal 20 % Sozialabgaben müssten 778,80 DM an Schichtumsatz erzielt worden sein. Bei einem 2-Schichtbetrieb würden sich danach für einen fleißigen selbstfahrender Taxiunternehmer Einkünfte von 39.000 DM pro Monat ergeben. Das sei unrealistisch. Schließlich mache es ihm das System von Zinsen und Summenzuschlägen fast unmöglich, die geforderte Summe zurückzuzahlen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 14. Juli 2016 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 2005 in der Fassung des Bescheides vom 18. Dezember 2007 beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 2008 aufzuheben.Â Â Â Â Â Â

---

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur<sup>1/4</sup>ckzuweisen.

Sie h<sup>1/4</sup>lt das Urteil des Sozialgerichts f<sup>1/4</sup>r zutreffend, verweist zur Begr<sup>1/4</sup>ndung auf den erstinstanzlichen Vortrag und f<sup>1/4</sup>hrt erg<sup>1/4</sup>nzend aus: soweit der Kl<sup>1/4</sup>xger zu 2) geltend mache, dass die Hochrechnung der Fahrerl<sup>1/4</sup>hne im Rahmen der Sch<sup>1/4</sup>tzung auf der Grundlage weniger Schichtzeit und nicht repr<sup>1/4</sup>sentativer Zeitr<sup>1/4</sup>ume erfolgt sei, habe dies gerade daran gelegen, dass die Kl<sup>1/4</sup>xger ihren Aufzeichnungspflichten nicht nachgekommen seien. Auch seien die Zeitr<sup>1/4</sup>ume durchaus repr<sup>1/4</sup>sentativ, da die einzelnen konkret ermittelten L<sup>1/4</sup>hne aus unterschiedlichen Zeitr<sup>1/4</sup>umen stammten. Die Vernichtung von Unterlagen durch das Hauptzollamt habe nicht die Originalunterlagen betroffen. Diese seien am 26. Juli 2008 an den Kl<sup>1/4</sup>xger zur<sup>1/4</sup>ckgegeben worden. Aus der Einstellung des Strafverfahrens k<sup>1/4</sup>nnne der Kl<sup>1/4</sup>xger zu 2) nichts f<sup>1/4</sup>r sich herleiten. Gerade bei einer Einstellung nach [Â§ 153a StPO](#) sei eine Verurteilung wahrscheinlich. Die Kl<sup>1/4</sup>xger h<sup>1/4</sup>tten als Auflage Schadenswiedergutmachung leisten m<sup>1/4</sup>ssen. Insofern h<sup>1/4</sup>tten sie im Strafverfahren einen erheblichen Schaden anerkannt. Anders als in dem vom Kl<sup>1/4</sup>xger zu 2) benannten Parallelverfahren habe sie <sup>â</sup> die Beklagte <sup>â</sup> sich im vorliegenden Verfahren nicht ma<sup>1/4</sup>geblich auf die Funklisten der P\_\_\_\_\_er Taxiunion gest<sup>1/4</sup>tzt, sondern vielmehr auf die von den Kl<sup>1/4</sup>xgern gef<sup>1/4</sup>hrten Schichtpl<sup>1/4</sup>ne. Schlie<sup>1/4</sup>lich stelle sich die Frage nach der Aktivlegitimation, da fraglich sei, ob der Kl<sup>1/4</sup>xger zu 2) die Gesellschaft allein vertreten und f<sup>1/4</sup>r diese Berufung einlegen k<sup>1/4</sup>nnne.

Die im Verfahren [L 5 KR 149/16](#) Beigeladene zu 1) und 2) f<sup>1/4</sup>hrt aus, dass sich ihrer Auffassung nach die Frage der Aktivlegitimierung nicht stelle. Aus der Berufungsschrift gehe eindeutig hervor, dass sich nur der Kl<sup>1/4</sup>xger zu 2) gegen das Urteil des Sozialgerichts wende. Die Berufung erfolge also gerade nicht im Namen der von den Kl<sup>1/4</sup>xgern zu 1) und 2) betriebenen GbR, sondern nur f<sup>1/4</sup>r die Person des Kl<sup>1/4</sup>xgers zu 2). Im Verh<sup>1/4</sup>ltnis zum Kl<sup>1/4</sup>xger zu 1) sei die erstinstanzliche Entscheidung folglich rechtskr<sup>1/4</sup>ftig geworden.

Die Beigeladene zu 1) und 2) f<sup>1/4</sup>hrt aus, dass sich ihrer Auffassung nach die Frage der Aktivlegitimierung nicht stelle. Aus der Berufungsschrift gehe eindeutig hervor, dass sich nur der Kl<sup>1/4</sup>xger zu 2) gegen das Urteil des Sozialgerichts wende. Die Berufung erfolge also gerade nicht im Namen der von den Kl<sup>1/4</sup>xgern zu 1) und 2) betriebenen GbR, sondern nur f<sup>1/4</sup>r die Person des Kl<sup>1/4</sup>xgers zu 2). Im Verh<sup>1/4</sup>ltnis zum Kl<sup>1/4</sup>xger zu 1) sei die erstinstanzliche Entscheidung folglich rechtskr<sup>1/4</sup>ftig geworden.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2017 hat der Senat das urspr<sup>1/4</sup>nglich lediglich unter dem Aktenzeichen [L 5 KR 149/16](#) gef<sup>1/4</sup>hrte Verfahren getrennt. Die Aufteilung erfolgte im Hinblick auf die unterschiedlichen Taxifahrer.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der beigezogenen

---

Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Itzehoe. Diese haben im Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mÄ¼ndlichen Behandlung und der Beratung gewesen.

### **EntscheidungsgrÄ¼nde**

Die Berufung des KlÄ¼gers zu 2) ist zulÄ¼ssig, insbesondere ist sie fristgerecht innerhalb der Berufungsfrist des [Ä 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden. Der KlÄ¼ger zu 2) ist als BerufungsfÄ¼hrer auch aktivlegitimiert. Da die GbR bereits zum 15. Juli 2002 aufgelÄ¼st wurde, haften der KlÄ¼ger zu 1) und der KlÄ¼ger zu 2) jeweils als natÄ¼rliche Personen fÄ¼r die Schulden der GbR, sofern sie nicht aus dem GesellschaftsvermÄ¼gen gedeckt werden konnten. GemÄ¼ß [Ä 735](#) BÄ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) haben die Gesellschafter fÄ¼r den Fehlbetrag nach dem VerhÄ¼ltnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die Ä¼brigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen VerhÄ¼ltnis zu tragen. GegenÄ¼ber dem KlÄ¼ger zu 1) ist der im Klageverfahren angegriffene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides bestandskrÄ¼ftig geworden. Der KlÄ¼ger zu 2) kann den Rechtsstreit dennoch im eigenen Namen allein weiterzufÄ¼hren, soweit er ihn betrifft. Da er im AuÄ¼enverhÄ¼ltnis fÄ¼r den Gesamtbetrag haftet, sofern die ausstehenden BetrÄ¼ge vom KlÄ¼ger zu 1) nicht erlangt werden kÄ¼nnen, belastet der angegriffene Bescheid ihn auch in voller Summe, obwohl ein echter Fall der Gesamtschuld hier nicht vorliegt.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÄ¼ndet, da das angegriffene Urteil des Sozialgerichts Itzehoe sowie die streitgegenstÄ¼ndlichen Bescheide der Beklagten rechtmÄ¼ßig sind und den KlÄ¼ger zu 2) nicht in seinen Rechten verletzt.

Die Beklagte hat die SozialversicherungsbeitrÄ¼ge gemÄ¼ß [Ä 28f Abs. 2 SGB IV](#) zutreffend festgesetzt. GemÄ¼ß [Ä 28f Abs. 1 SGB IV](#) in der hier maÄ¼geblichen ab dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung (a.F.) hat der Arbeitgeber fÄ¼r jeden BeschÄ¼ftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Lohnunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu fÄ¼hren und bis zum Ablauf des auf die letzte PrÄ¼fung ([Ä 28p SGB IV](#)) folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. GemÄ¼ß [Ä 2](#) der im streitigen Zeitraum geltenden BeitragsÄ¼berwachungsverordnung beinhalten die vom Arbeitgeber zu fÄ¼hrenden Lohnunterlagen neben den persÄ¼nlichen Daten des Arbeitnehmers unter anderem auch das Arbeitsentgelt nach [Ä 14 SGB IV](#), seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung. Gegen diese Dokumentationspflichten haben die KlÄ¼ger verstoÄ¼en, indem sie keine Aufzeichnungen Ä¼ber die konkret erzielten Arbeitsentgelte der Beigeladenen getÄ¼tigt haben.

GemÄ¼ß [Ä 28f Abs. 2 SGB IV](#) kann der prÄ¼fende TrÄ¼ger der Rentenversicherung den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur ArbeitsfÄ¼rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen, wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÄ¼ß erfÄ¼llt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÄ¼he nicht festgestellt werden kÄ¼nnen. Dies gilt nicht, soweit ohne unverhÄ¼ltnismÄ¼ßig groÄ¼en Verwaltungsaufwand festgestellt

---

werden kann, dass Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann. Soweit der prüfende Träger der Rentenversicherung die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese zu schätzen. Dabei ist für das monatliche Arbeitsentgelt eines Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mitzubedenken.

Das Bestehen von Versicherungs- und Beitragspflicht ist grundsätzlich vom prüfenden Rentenversicherungsträger zu beweisen. Hat aber der Arbeitgeber ihm obliegende Mitwirkungspflichten (insb. Aufzeichnungspflichten) verletzt und damit vereitelt, dass die Einzugsstelle den ihr obliegenden Beweis der für die Beitragspflicht erforderlichen Tatsachen führen kann, ist der Beweis als von der Einzugsstelle geführt anzusehen. Der Arbeitgeber, der nicht ordnungsgemäß festgestellt hat, trägt die objektive Beweislast, dass ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand der rechtlich zutreffende Beitrag festgestellt werden kann (BSG, Urteil vom 28. April 1977, [12 RK 25/76](#), juris Rn. 14; Sehnert in: Hauck/Noftz, SGB IV K 28f, Rn. 9).

Nach diesen Grundsätzen konnte die Beklagte gegenüber den Klägern die Höhe der nachzuentrichtenden Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der sichergestellten Unterlagen schätzen. Die Höhe der Beitragspflicht konnte aufgrund der fehlenden Dokumentationen der Kläger nicht festgestellt werden. Es konnte auch nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden, dass Beiträge nicht zu zahlen waren.

Die von der Beklagten vorgenommene Schätzung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zu den Schätzungsmethoden enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Der Rentenversicherungsträger muss von sachlichen und nachvollziehbaren Erwägungen ausgehen, so dass das Ergebnis der Wirklichkeit möglichst nahekommt. Er ist aber letztlich in der Wahl seiner Mittel frei, selbst wenn das Ergebnis für den Beitragsschuldner nicht das Günstigste ist (vgl. Werner in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., [§ 28f SGB IV](#), Rn. 67).

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze ist vorliegend nicht erkennbar. Die Beklagte ist folgendermaßen vorgegangen: Es wurden die beschlagnahmten Schichtpläne, Fahrerzettel und Funklisten ausgewertet. Diese Auswertung erfolgte seinerzeit durch den Zoll anhand der Originalunterlagen und jeweils personenbezogen für jeden einzelnen Fahrer. Die Beklagte hat nach ihren Angaben diese Auswertungen überprüft und keinen Anlass gefunden, an der Richtigkeit der Aufstellungen zu zweifeln. Anschließend wurden die Originalunterlagen wieder an den Kläger zu 2) herausgegeben. In den Akten der Beklagten finden sich nunmehr nur noch beispielhafte Fahrerzettel. Es wurde aus den Fahrerzetteln ein durchschnittlicher Tageslohn ermittelt (B: 135,04 DM; B: 128,58 DM; K: 144,90 DM; S: 119,69 DM; G: 135,31 DM). Zudem wurde für jeden Fahrer die Anzahl der gefahrenen Tage ermittelt anhand der vom Kläger zu 2) geführten Schichtpläne, die zudem abgeglichen wurden mit den Funklisten der

---

P\_\_\_\_\_er Taxiunion. Der durchschnittliche Tageslohn wurde mit der Anzahl der gearbeiteten Tage multipliziert. Von dieser Summe wurden 40 % als Einkommen zugrunde gelegt. Hinzugerechnet wurde die Lohnsteuer nach dem entsprechenden Nettosteuersatz des jeweiligen Zeitraums. Den daraus ermittelten zu zahlenden Sozialabgaben wurden im Rahmen einer Teilabhilfe im Widerspruchsverfahren die tatsächlich abgefÄ¼hrten Sozialabgaben gegengerechnet.

Hieraus wird deutlich, dass sich die Beklagte sehr konkret an den vorhandenen Belegen Ä¼ber die tatsÄ¼chlich entrichteten Arbeitsentgelte orientiert hat. Grundlage hierfÄ¼r waren nicht etwa nur einige wenige Fahrerzettel, deren Inhalte auf den gesamten Zeitraum hochgerechnet wurden, sondern die seinerzeit vom Zoll durchgefÄ¼hrte Auswertung basierte auf allen im Besitz der KlÄ¼ger befindlichen und beschlagnahmten Fahrerzetteln. Auch die Anzahl der zugrundegelegten Arbeitstage, bzw. Schichten basiert nicht auf einer Hochrechnung, sondern auf einer AusÄ¼hlung der vom KlÄ¼ger zu 2) gefÄ¼hrten SchichtplÄ¼ne. Die beschlagnahmten SchichtplÄ¼ne wiesen dabei nicht nur die ursprÄ¼ngliche in einer Exceltabelle vorgenommene Planung des KlÄ¼gers zu 2) aus, sondern auch die auf den Ausdrucken dieser Tabellen von ihm handschriftlich vorgenommenen Ä¼nderungen. Insofern ist davon auszugehen, dass die tatsÄ¼chlich durchgefÄ¼hrten Schichten auch den tagesaktuell geÄ¼nderten Tabellen entsprachen. Lediglich darÄ¼ber hinaus wurden die SchichtplÄ¼ne zusÄ¼tzlich mit den Funklisten der P\_\_\_\_\_er Taxiunion abgeglichen.

Der KlÄ¼ger zu 2) kann gegen dieses SchÄ¼tzungsergebnis nicht erfolgreich einwenden, dass die Beklagte die Auswertungsergebnisse nunmehr nicht mehr anhand von Originalbelegen im einzelnen belegen kÄ¼nne. Das Hauptzollamt hat dem KlÄ¼ger zu 2) ausweislich des Empfangsbekennnisses vom 26. Juni 2008 die Originalbelege wieder ausgehÄ¼ndigt. Damit sind die Auswertungsgrundlagen wieder in die SphÄ¼re des KlÄ¼gers zu 2) gelangt. Er hat diese Belege jeweils zu den mÄ¼ndlichen Verhandlungen in erster und zweiter Instanz mitgebracht, er ist also nach wie vor im Besitz dieser Originalbelege. Sich vor diesem Hintergrund darauf zu berufen, dass die Beklagte diese Belege nicht mehr vorlegen kÄ¼nne und daher Beweise vereitelt habe, ist zumindest treuwidrig. Es liegt in der SphÄ¼re des KlÄ¼gers zu 2) durch die Vorlage entsprechender Belege die SchÄ¼tzungsgrundlagen der Beklagten nicht nur allgemein, sondern ganz konkret anzugreifen. Soweit er in der mÄ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht angegeben hat, dass er die Belege nicht auf VollstÄ¼ndigkeit Ä¼berprÄ¼ft habe und glaube, dass einige Fahrerzettel fehlten, kann er hieraus keine Rechte fÄ¼r sich ableiten.

Aus der Einstellung des Strafverfahrens nach [Ä¼ 153a StPO](#) lassen sich fÄ¼r das vorliegende Verfahren keine RÄ¼ckschlÄ¼sse ziehen. Dies ergibt sich schon daraus, dass im Strafprozess andere Beweisregeln (in dubio pro reo) gelten als im sozialgerichtlichen Verfahren, in dem neben der Berechtigung der Beklagten zu einer SchÄ¼tzung der SchadenshÄ¼he auch Beweislastentscheidungen zulasten des KlÄ¼gers mÄ¼glich sind. Im Ä¼brigen kann eine entsprechende Verfahrenseinstellung auch das Ergebnis eines Deals sein, der zum Beispiel berÄ¼cksichtigt, dass aufgrund eines GestÄ¼ndnisses das parallel gefÄ¼hrte sozial-

---

oder abgabenrechtliche Verfahren erleichtert wird.

Der Senat war auch nicht gehalten, die vor dem Sozialgericht nicht stattgefundene Vernehmung der Zeugin Sa\_\_\_\_\_ nachzuholen bzw. weitere Mitarbeiter der P\_\_\_\_\_er Taxiunion zusätzlich als Zeugen zu vernehmen oder durch die Beiziehung der Akte S 27 KR 68/09 den Inhalt der Vernehmung dieser Zeugen in dem Parallelverfahren in das vorliegende Verfahren einzubeziehen. Die Tatsache, die der KlÃ¤ger zu 2) dadurch belegt wissen mÃ¶chte, nÃ¤mlich, dass die Funklisten der P\_\_\_\_\_er Taxiunion fragmentarisch und unsorgfÃ¤ltig gefÃ¼hrt worden seien, ist nicht entscheidungsrelevant. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die SchichtplÃ¤ne, auf die die Beklagte im Rahmen der Ermittlungen ihrer SchÃ¤tzungsgrundlagen zurÃ¼ckgegriffen hat, nicht bei der P\_\_\_\_\_er Taxiunion, sondern bei den KlÃ¤gern selbst gefÃ¼hrt wurden. Hinsichtlich der Funklisten hat bereits die Zeugin A\_\_\_ vor dem Sozialgericht angegeben, dass diese nicht vollstÃ¤ndig gewesen seien. Dieser Umstand kann als wahr unterstellt werden. Allerdings hat die Beklagte die Funklisten auch nur in sehr geringem Umfang und ergÃ¤nzend zur Abgleichung der SchichtplÃ¤ne herangezogen. Soweit bei der P\_\_\_\_\_er Taxiunion in den Funklisten eingetragen wurde, dass sich der entsprechende Fahrer zur Schicht angemeldet hat, handelt es sich um einen zusÃ¤tzlichen Beleg, dass die im Schichtplan eingetragene Person auch tatsÃ¤chlich gefahren ist. Lediglich in einem Fall hat die Beklagte bei dem Beigeladenen B\_\_\_\_\_ im November 2001 eine Schicht berÃ¼cksichtigt, die in der Funkliste der P\_\_\_\_\_er Taxiunion, nicht jedoch im Schichtplan der KlÃ¤ger, aufgefÃ¼hrt war. FÃ¼r diese Schicht hat jedoch der Beigeladene B\_\_\_\_\_ korrespondierend zur Funkliste auch einen Fahrerzettel ausgefÃ¼llt, so dass dieser als der ausschlaggebende Beleg angesehen werden kann. Hinsichtlich der SchichtplÃ¤ne hat der KlÃ¤ger zu 2) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht angegeben, diese selbst nach Ausdruck der Excel-Tabelle handschriftlich ergÃ¤nzt und korrigiert zu haben. Insofern dÃ¼rfte an der Richtigkeit dieser PlÃ¤ne kein Zweifel bestehen. Allein diese PlÃ¤ne reichen insofern bereits als SchÃ¤tzungsgrundlage aus.

Da die SchÃ¤tzung fahrerbezogen aufgrund der dokumentierten Arbeitsentgelte und Arbeitstage erfolgte, kommt es auf den Vortrag des KlÃ¤gers zu den Stehzeiten der Taxen und der Fahrleistung der KlÃ¤ger selbst und der Ehefrau des KlÃ¤gers zu 2) nicht an.

Auch die Hochrechnung der ermittelten NettolÃ¶hne anhand des jeweils geltenden Nettosteuersatzes erfolgte nach der im streitigen Zeitraum geltenden Rechtslage. DiesbezÃ¼glich wird auf die ausfÃ¼hrlichen und nach eigener PrÃ¼fung fÃ¼r richtig erachteten AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts verwiesen ([Ã§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

SchlieÃlich hat der Senat keine Veranlassung gesehen, zu der Frage mÃ¶glicher UmsÃ¤tze einzelner Taxifahrer ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen. Eine entsprechende BeweisfÃ¼hrung sieht der Senat schon vom Ansatz her als nicht geeignet an, die SchÃ¤tzungsgrundlagen der Beklagten zu widerlegen. Die HÃ¶he von TagesumsÃ¤tzen von Taxifahrern hÃ¤ngt von so vielen individuellen Faktoren

---

ab, dass nicht zu erwarten ist, dass sich aufgrund eines Sachverständigengutachtens ein durchschnittlicher oder gar maximaler f¼r das vorliegende Verfahren heranzuziehender Tagesumsatz von Taxifahrern ermitteln lie¼e. Des Weiteren hat der Senat ber¼cksichtigt, dass, wie bereits festgestellt, die Beklagte sich an den von den Kl¼gern selbst ausgefüllten Fahrerzetteln hinsichtlich der konkreten Umsätze orientiert hat. Dass die entsprechenden Dokumentationen auf den Fahrerzetteln nicht f¼r den gesamten Zeitraum vollständig waren, liegt an der mangelnden Dokumentation des Kl¼gers. Der Beklagten blieb insofern keine andere Möglichkeit, als eine Hochrechnung vorzunehmen. Im Übrigen hat aber auch der Beigeladene zu 4) im Rahmen seiner Vernehmung beim Sozialgericht angegeben, Einnahmen in Höhe von 200 DM am Tag erzielt zu haben. Dies deckt sich mit seiner Aussage am 24. August 2004 beim Hauptzollamt Itzehoe, wo er im unteren Durchschnitt Umsätze von 350 DM und Löhne von 150 DM je Schicht eingenommen hatte.

Wie das Sozialgericht zu Recht ausgeführt hat, kommt es auf die unstreitige Gewährung eines Lohnkostenzuschusses f¼r den Beigeladenen B\_\_\_\_\_ nicht an, da sich durch die Gewährung des Zuschusses nichts daran ändert, dass die Kl¼ger als Arbeitgeber f¼r die Abführung der auf das gesamte Arbeitsentgelt anfallenden Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich waren.

Entgegen der Darstellung des Kl¼gers zu 2) hat der Beigeladene G\_\_\_\_\_ nicht angegeben, regelmäßig auf sein Arbeitsentgelt verzichtet zu haben. Er hat vielmehr in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht zunächst angegeben, dass er einen Teil seiner Betriebsrente habe zur¼ckzahlen müssen, da er damals mehr als 420 DM hinzuverdient habe. Er habe die 40 % vom Umsatz immer von den Tageseinnahmen einbehalten. Dies habe er sowohl bei seinem Sohn als auch beim Kl¼ger zu 1) getan. Bei seinem Sohn habe er darauf geachtet, nicht über die 420 DM zu kommen, beim Kl¼ger zu 1) habe er darauf nicht geachtet, er sei bei ihm in der Tagschicht aber auf diese Summe auch nicht gekommen. Zu einem späteren Zeitpunkt gab er dann dem teilweise widersprechend an, insgesamt im Monat darauf geachtet zu haben, nicht über 420 DM zu kommen. Es habe auch Tage gegeben, an denen man mit 60 DM Gesamtumsatz nach Hause gekommen sei. Die habe er seinem Sohn dann auch so gegeben. Daraus wird nach Auffassung des Senats deutlich, dass er nur in Einzelfällen bei ganz geringem Tagesumsatz zugunsten seines Sohnes auf einer Einbehaltung der 40 % verzichtet hat. Die spätere Angabe, dass er im Monat nicht mehr als 420 DM verdient habe, hält der Senat im Zusammenhang mit den vorherigen Angaben, die das Gegenteil ausgesagt haben, und insbesondere im Hinblick auf die teilweise Rückzahlung der Betriebsrente in Höhe von 15.857,45 €, die sich erst aufgrund eines Hinzuverdienstes von über 420 DM monatlich ergab, f¼r nicht glaubhaft. Wie das Sozialgericht zu Recht ausgeführt hat, war somit auch G\_\_\_\_\_ trotz seines Verwandtschaftsverhältnisses zum Kl¼ger zu 2) als abhängig Beschäftigter im Betrieb der Kl¼ger anzusehen. Auch hier war die Beklagte daher berechtigt, die vom Beigeladenen G\_\_\_\_\_ selbst ausgefüllten Fahrerzettel zur Grundlage ihrer Schätzung zu machen.

Den Ausführungen des Kl¼gers zu 2) zum nicht erreichbaren Tageseinkommen

---

des Beigeladenen B\_\_\_ am 1. Dezember 2001 vermag der Senat ebenfalls nicht zu folgen. Zum einen hat der KlÄgervertreter nicht berÄcksichtigt, dass es sich bei den 259,60 DM nicht um einen Mittelwert, sondern um den im betreffenden Monat hÄchstes Wert gehandelt hat, der sich fÄr eine Hochrechnung schon vom Grundsatz her nicht eignet. Des Weiteren hat er dem errechneten Schichtumsatz pauschal 20 % Sozialversicherungsabgaben hinzugerechnet, die die KlÄger aber gerade nicht gezahlt haben und schlieÄlich nimmt er zur Grundlage seiner Hochrechnung einen einzelnen selbstfahrenden Taxiunternehmer, der selbst zweischichtig fahren soll. Aus dieser fernliegenden Berechnung kann der KlÄgervertreter keine SchlÄsse herleiten.

Die Kostenentscheidung fÄr das Berufungsverfahren beruht auf [ÄÄ 197a SGG, 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO](#) und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision gemÄÄ [Ä 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Der Streitwert war gemÄÄ [Ä 197a Abs. 1](#) i.V.m. [ÄÄ 63 Abs. 2, 52 Abs. 3](#) Gerichtskostengesetz (GKG) festzusetzen. Dabei hat der Senat berÄcksichtigt, dass vor der Abtrennung der Verfahren der Beigeladenen Heimann, B\_\_\_, S\_\_\_ und K\_\_\_ die Gesamtforderung aus dem angegriffenen Bescheid streitig war. Nach der Verfahrenstrennung war in jedem Verfahren lediglich der auf den entsprechenden Beigeladenen entfallene Teil der nacherhobenen BeitrÄge gegenstÄndlich.

Erstellt am: 28.12.2021

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024